



Team-Ordnung der QCH Hamburg Werewolves

Fassung vom 15.04.2017

§ 1 Allgemeines

- I. Das Hamburg Werewolves Quidditch Team ist als Team dem Quidditch Club Hamburg e.V., im Nachfolgenden als QCH abgekürzt, zugehörig im Sinne von § 14 der Satzung, welcher die Grundlage für diese Team-Ordnung bildet.
- II. Die Team-Ordnung der Hamburg Werewolves selbst ist nicht Teil der Satzung.
- III. Diese Team-Ordnung wird von der Team-Versammlung der Hamburg Werewolves beschlossen und anschließend dem QCH-Vorstand vorgelegt. Der QCH-Vorstand muss die Team-Ordnung bestätigen, bevor sie in Kraft tritt. Dies gilt ebenso für alle zukünftigen Änderungen an der Team-Ordnung.

§ 2 Name, Logo und Farben

- I. Das Team trägt den Namen „Hamburg Werewolves“. Die Langformen „Hamburg Werewolves Quidditch Team“ und „QCH Hamburg Werewolves“ bzw. „QCH Werewolves“ sind ebenfalls zulässig.
- II. Das Team wurde am 11. Juni 2016 im Hamburger Stadtpark gegründet.
- III. Das Logo der Hamburg Werewolves zeigt einen grauen Wolfskopf mit roten Augen, der im Maul einen Besen trägt, vor dem Vollmond.
- IV. Das Team führt auf den Trikots das Logo der Hamburg Werewolves und das Logo des QCH.
- V. Die Farben des Teams sind Schwarz, Rot und Grau.

§ 3 Team-Mitgliedschaft

- I. Nur aktive Mitglieder und temporäre Mitglieder des QCH können Team-Mitglieder der Hamburg Werewolves sein.
- II. Die Team-Mitgliedschaft beginnt, wenn das aktive Mitglied oder temporäre Mitglied des QCH vom Vorstand dem Team in Absprache mit der Team-Leitung zugeteilt wird.
- III. Die Team-Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt des Team-Mitglieds aus dem Team, mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung, mit der Aufnahme einer Fördermitgliedschaft oder mit dem Ausschluss aus dem Team. Dieser wird durch die Team-Leitung ausgesprochen, wenn das Mitglied wiederholt oder grob gegen die Team-Ordnung verstößt oder dem Team durch sein Auftreten schadet. Das ausgeschlossene Team-Mitglied kann binnen 14 Tagen Einspruch beim QCH-Vorstand dagegen einlegen.

§ 4 Ämter und Aufgaben

- I. Captain
Der Captain leitet und organisiert den Spielbetrieb, vertritt das Team innerhalb und außerhalb des QCH in sportlichen sowie organisatorischen Belangen. Er nimmt die Aufgabe der Team-Leitung im Sinne von § 14.V der Satzung wahr. Der Captain wird von der Team-Versammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und muss ein Team-Mitglied und volljähriges Vollmitglied des QCH sein.
- II. Co-Captain
Der Co-Captain unterstützt den Captain in der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn in Abwesenheit. Der Co-Captain wird von der Team-Versammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und muss ein Team-Mitglied und volljähriges Vollmitglied des QCH sein.
- III. Trainerstab
Der Trainerstab ist für die Planung und Durchführung der Trainingseinheiten zuständig. Er besteht aus bis zu 6 Team-Mitgliedern. Die Trainer des Trainerstabs werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und müssen Team-Mitglieder und volljährige Vollmitglieder des QCH sein.
- IV. Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit
Der*die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit organisiert die Zusammenarbeit mit Presse und Medien. Er*sie schafft durch seine*ihre Arbeit eine positive Außenwirkung des Teams und des Quidditch-Sports insgesamt. Er*sie kann Teile seines Aufgabenbereichs an andere Team-Mitglieder delegieren. Der*die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und muss ein Team-Mitglied und volljähriges Vollmitglied des QCH sein.
- V. Falls ein*e Amtsträger*in vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, sollte die Team-Leitung den frei gewordenen Posten bis zur nächsten Team-Versammlung durch ein anderes Team-Mitglied, das ein volljähriges Vollmitglied des QCH ist, besetzen. Falls der Captain selbst ausscheidet, übernimmt der Co-Captain bis zur nächsten regulären Wahl dessen Amt und ernennt ein anderes Team-Mitglied, das volljähriges Vollmitglied des QCH ist, zum neuen Co-Captain.
- VI. Alle weiteren Aufgaben, die hier nicht näher festgelegt sind oder sich zusätzlich ergeben, werden von der Team-Leitung übernommen oder können von dieser an andere einzelne Team-Mitglieder oder Gruppen (AGs) delegiert werden, sofern sie nicht in der Zuständigkeit des QCH-Vorstands liegen.

§ 5 Spielbetrieb

- I. Es findet in der Regel mindestens eine Trainings-Einheit pro Woche statt.
- II. Am Training dürfen aktive Mitglieder und temporäre Mitglieder des QCH teilnehmen. Andere Personen dürfen als Gäste ausnahmsweise am Training teilnehmen, solange ihre Teilnahme nicht regelmäßig ist.
- III. Die Hamburg Werewolves nehmen nach Möglichkeit an den offiziellen Wettkämpfen (Turniere, Liga...) des Deutschen Quidditchbunds teil. Darüber hinaus veranstaltet das Team inoffizielle Wettkämpfe und Testspiele mit anderen Quidditch-Teams.
- IV. Der Quidditch-Sport wird gemäß der Spielordnung des Deutschen Quidditchbunds betrieben.

§ 6 Finanzen, Eigentum und Sponsoring

- I. Die Hamburg Werewolves verfügen über keine eigene Kasse. Alle finanziellen Mittel liegen beim QCH, dessen Vorstand über jeglichen Umgang damit entscheidet. Über finanzielle Mittel kann nur mit Zustimmung des QCH-Vorstands verfügt werden.
- II. Die Hamburg Werewolves verfügen über kein eigenes Eigentum. Sportgeräte, Ausrüstung etc. werden leihweise vom QCH zur Verfügung gestellt.
- III. Das Team kann Sponsoren-Vereinbarungen mit Unternehmen und Geldgebern treffen. Diese Kooperationen laufen über den QCH, wobei daraus entstehende Erträge zweckgebunden dem Team der Hamburg Werewolves zugutekommen.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

- I. Einfache Beschlüsse können entweder per Abstimmung (per Handzeichen) während einer Zusammenkunft des Teams (z.B. beim Training) oder in einer Online-Abstimmung (z.B. bei Facebook oder Doodle) gefasst werden.
- II. Abstimmungen zu wichtigen Beschlüssen, die z.B. den Status des Teams betreffen, sowie Wahlen der Ämter nach § 4 dieser Team-Ordnung finden im Rahmen einer Team-Versammlung gemäß § 8 dieser Team-Ordnung statt.

§ 8 Team-Versammlung

- I. Die Team-Versammlung umfasst die Gesamtheit aller Team-Mitglieder der Hamburg Werewolves. Alle Team-Mitglieder der Hamburg Werewolves sind stimm- und wahlberechtigt. QCH-Vorstandsmitglieder sind ebenfalls zur Teilnahme berechtigt, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht, sofern sie nicht gleichzeitig auch Team-Mitglieder sind.
- II. Die Leitung der Versammlung ist die Aufgabe der Team-Leitung, welche die Versammlungsleitung auf ein anderes Team-Mitglied oder ein QCH-Vorstandsmitglied übertragen kann.
- III. Die Team-Versammlung wird spätestens 1 Woche vor deren Termin in der Regel durch die Team-Leitung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an sämtliche Team-Mitglieder und den QCH-Vorstand.
- IV. Die Team-Versammlung wird von der Team-Leitung einberufen, wenn die Team-Interessen dies erfordern, eine Neuwahl der Ämter ansteht, mindestens ein Drittel aller Team-Mitglieder eine Team-Versammlung unter Angabe der Gründe bei der Team-Leitung schriftlich fordert oder der QCH-Vorstand eine Team-Versammlung wünscht. In letztem Falle kann der QCH-Vorstand selbst die Team-Versammlung einberufen, falls die Team-Leitung dem nicht nachkommt.
- V. Stimmberechtigte Team-Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Team-Mitglied übertragen, wenn sie dies

zuvor der Team-Leitung schriftlich mitgeteilt haben. Auf diese Weise darf ein Team-Mitglied nicht über mehr als sein eigenes Stimmrecht und das eines weiteren Team-Mitglieds gleichzeitig verfügen.

- VI. Die Team-Versammlung wählt die Ämter gemäß § 4 dieser Team-Ordnung. Fordert eine*r der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen eine geheime Wahl, so ist diese durchzuführen.
- VII. Die Team-Versammlung kann mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit Änderungen an dieser Team-Ordnung beschließen. Zum Inkrafttreten gelten die Regelungen in § 1.III dieser Team-Ordnung.
- VIII. Die Team-Versammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen, dem QCH-Vorstand die Auflösung des Teams vorzuschlagen.
- IX. Über die Team-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das im Anschluss den Team-Mitgliedern und dem QCH-Vorstand zugänglich gemacht wird.